

Siegburger Termine

Orgelkonzert

Orgelmusik zur Marktzeit
Sankt Servatiuskirche
Jeden Samstag 11.30 Uhr

Begegnung mit Israel "Our Country"

Fotoausstellung von
Alex Libak
Stadtmuseum, Markt 46
bis Sa., 30.4.2011

Armin Rohr - Von Menschen und Räumen

Öffnungszeiten:
Di.: 16 bis 18 Uhr
Sa.: 11 bis 13 Uhr
und nach Vereinbarung
Denkraum Siegburg, Haufeld 2a
bis Sa., 9.4.2011

205. Museumsgespräch

"Rheinromantik, Tourismus
und regionale Geschichte
Das Siebengebirgsmuseum
vor der Neueröffnung"
Vortrag von Elmar Scheuren,
Direktor des Siebengebirgs-
museums Königswinter
Stadtmuseum, Markt 46
Do., 24.3.2011, 18.30 Uhr

Begegnung mit Israel

Rosa Zaragoza
Konzert im Rahmen der
Jüdischen Kulturtage in NRW
Stadtmuseum, Markt 46
Fr., 25.3.2011, 19.30 Uhr

Nachwuchspodium der Musikwerkstatt:

Violinabend mit
Ferdinand Ries
Musikwerkstatt
Zeughausstraße
Fr., 25.3.2011, 19.30 Uhr

"Gute Nachbarn, nette Nachbarn"

Gespräche am Gartenzaun
Ein Volksstück in 2 Akten
von Hans Fischer
Mit Abendbuffet
Hotelrestaurant "Zur Sonne",
Waldstraße
Fr., 25.3.2011, 19.30 Uhr

"Funky! Sexy! 40!"

Michael Steinke
Studiobühne
Humperdinckstraße 27
Fr., 25.3.2011, 20 Uhr

Lars von Trier: "Dear Wendy"

Studiobühne
Humperdinckstraße 27
Sa., 26.3.2011, 20 Uhr

Blasorchester Dicke Luft

Stadtmuseum, Markt 46
Sa., 26.3.2011, 21 Uhr

Regatta de Blanc "Sound of Police"

Kubana, Zeithstraße 100
Sa., 26.3.2011, 21 Uhr

Konzert des Bläserensem- bles Dal Segno der Engel- bert-Humperdinck-Musik- schule

Krypta der Kaldauer Lieb-
frauenkirche
So., 27.3.2011, 17 Uhr

Information der
Kreisstadt Siegburg
Verantwortlich für die
Bürgerservice-Seiten i.S.
des Pressegesetzes NW:
Kreisstadt Siegburg
Ralf Reudenbach
53721 Siegburg
Tel. 02241 102 301
Fax 02241 102450
E-Mail presse@siegburg.de

AMTSBLATT der KREISSTADT SIEGBURG

Jahrgang 12

Nr. 7

23. März 2011



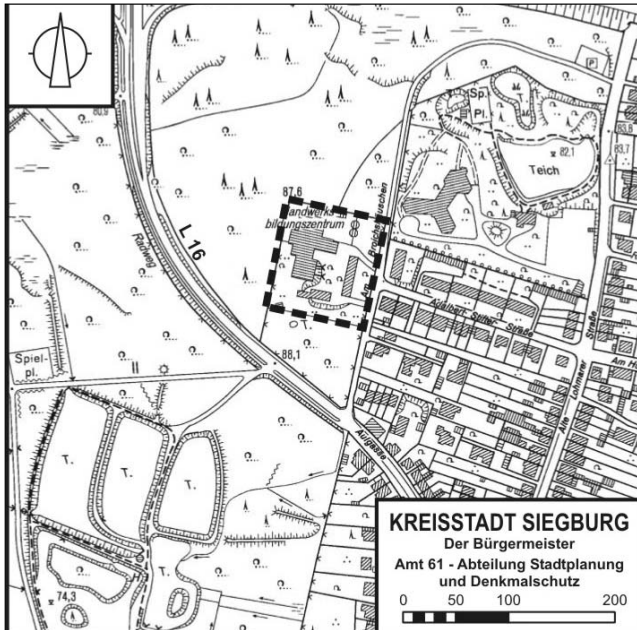
Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

1) In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16/2

Plangebiet: Grundstücksbereich westlich der Straße „Am Broichshäuschen“ am Stadtrand zu Lohmar

Der Rat der Stadt Siegburg hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16/2 mit der zugehörigen Begründung in seiner Sitzung am 17. März 2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16/2 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16/2 wird mit der Planbegründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, 4. OG, Zimmer 418, bereitgehalten. Auskünfte können während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8 Uhr bis 12.30 Uhr, montags von 14 Uhr bis 18 Uhr, dienstags bis donnerstags von 14 Uhr bis 15.30 Uhr) erteilt werden.

2) In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48

Plangebiet: Grundstücksbereich zwischen den Straßen „Kleiberg“ und „Neuenhof“ in der Siegburger Innenstadt

Der Rat der Stadt Siegburg hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 mit der zugehörigen Begründung in seiner Sitzung am 17. März 2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 48, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 48 wird mit der Planbegründung ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, 4. OG, Zimmer 418, bereitgehalten. Auskünfte können während



der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8 Uhr bis 12.30 Uhr, montags von 14 Uhr bis 18 Uhr, dienstags bis donnerstags von 14 Uhr bis 15.30 Uhr) erteilt werden.

Hinweise zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 16/2 und Nr. 48 :

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Gemäß § 215 BauGB werden
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächen nutzungsplans
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beachtlich sind.
- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 18. März 2011, Franz Huhn, Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 18.3.2011 der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 6.12.2010

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 17.3.2011 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschlossen, die Satzung vom 6.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 5 der Grundsatzung -

Die Regelung in § 5 Abs. 9 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

- betrifft § 6 der Grundsatzung -

Die Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder sowie deren Vertreter werden vom Rat der Kreisstadt Siegburg gewählt und müssen - mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden - gleichzeitig Mitglied des Rates sein; sie dürfen aber - einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden - nicht gleichzeitig sein:

- Bedienstete der Anstalt,
- leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.“

§ 3

- betrifft § 8 der Grundsatzung -

Die Regelungen in § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Sitzungen sind öffentlich, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht öffentlich abgehalten werden. Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 3 lit. a) sind stets in öffentlicher Sitzung zu treffen.“

§ 4

- betrifft § 9 der Grundsatzung -

Die Regelung in § 9 Satz 1 der Satzung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Bei dem Erlass von Satzungen gemäß § 7 Abs. 3 lit. a) unterliegen die Organe der Anstalt den Weisungen des Rates der Kreisstadt Siegburg; bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates erforderlich.“

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Siegburg, 18. März 2011, Franz Huhn, Bürgermeister

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax.: 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Friedensplatz 2, 53721 Siegburg, bezogen werden.